## **Digitales Brandenburg**

## hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

## Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königlichen Staaten

**Berlin, 1784** 

Erster Titel. Von der Form und Einrichtungen der Hypotheken-Bücher überhaupt.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5171

bie Wahrnehmung dieses Geschäfts anvertraut ist, beutliche, bestimmte und vollständige Unweisungen darüber ertheilt; die hin und wieder eingeschliches nen Fehler und Misbräuche ganzlich abgestellt; und den gesammten Königl. Unterthanen, die ben dieser Unstalt ihnen zugedachte Bortheile, in Sicherstels lung ihres Eigenthums und Bermögens, nach ihrem

gangen Umfange, verfchafft werden follen.

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen, ober andern dinglichen Rechts auf unbewegliche Grundstücke, überhaupt gehore, solches soll in dem künftigen Gesetz-Buche naher bestimmt werden, und dis dahin soll es ben den gegenwärtig vorhandnen allgemeinen und besondern tandes und Provinzials Gesehen seln Bewenden haben; dagegen aberi soll in gegenwärtiger Ordnung festgeseht werden; wie die Hypotheken Bücher einzurichten, was für Reals Rechte und tasten in selbigen zu vermerken; und was ben deren Eintragung, Ueberschreibung auf andere, oder Wichung, von den Ober und Unters Gerichten, und andern zur Direction des Hypothes kens Wesens geordneten Collegiis zu beobachten sen.

## Erster Titel.

Von der Form und Einrichtung der His potheken Bucher überhaupt.

§. 1.

Bon allen Grundfiuden follen Sppotheken-Bucher gehalten,

alle Gerichts Dbrigkeiten, und Collegia, bes nen, nach ben Gesethen und Berfassungen seder Pros vinz und Ortes, die Direction des Hypotheken Bes sens gebühret, sollen schuldig senn, von sämmtlis den in ihrem angewiesenen Distrikte belegenen Grunds Gri fen

nen fehe Obi hen der

unt

befo

febl

zusa in

mer

Bå fen ber Gri

fche tern laffe

che Wei Brundftuden, ordentliche und affurate Sypothes fen , Bucher ju balten.

Die landes Juftig Collegia, ein jedes in fei- wo noch teis nem Departement, sollen von Umtswegen darauf de innerfeben, daß von den ihnen untergeordneten Gerichts, res Frift ans Obrigfeiten, wo foldes bisher noch nicht gefches gelegt mer ben, Diefe Bucher binnen Jahres Frift, von Beit ben. ber Publifation gegenwartiger Berordnung, obns fehlbar angelegt werben.

ne find, fol=

Wenn ein und andre Gerichts. Dbrigfeit bar, unter faumig mare, fo foll das landes , Juftig . Col. legium bie Unlegung ber Bucher, auf ihre Roften beforgen laffen.

8. 4. Die Snpothefen Bucher follen nicht aus bloßen gorm ber Busammengehefteten Convoluten befteben; fondern Spoothein ordentlichen fest und dauerhaft gebundenen Folio, fen Bacher. Banben gehalten, auch baju farfes Papier genoms men werden.

6. 5.

Db bas Snpothefen : Buch nur in einen Band susammen ju faffen, ober in mehrere, und in wie viel Bande ju vertheilen, foll bem vernunftigen Ermef. fen ber Gerichte, nach Beschaffenheit ber Umftanbe, ber Ungahl und Wichtigfeit ber babin geborigen Grundstude, und ber geographischen ober politis fchen Eintheilung bes Diftrifte, nach Rreifen, Hem. tern ze. ober verschiebenen Urten von Gutern, über. laffen bleiben.

Alle in einem Diftrift belegene Immobilia, wel, Mas far che befonders befeffen, veraußert, oder mit Real, en in Die Werbindlichkeiten belegt werden fonnen, muffen in Sppothe

Dros , Me

, bes

t ift,

mgen liches

un

diefer rstele

brem

qunq

schen, aliche bem

und

idnen

nzials

ri foll

mie

Reals

und

auf

Inters

ootbes

511=

fen.

mtli genen rund,

ten Bacher bas Inpotheken Buch des Distrikts eingetragen geboren. werben.

S. 7-

Es gehören also auch dahin lehn, und Fideis commissionier, Majorate, Seniorate, Grundsstücke, welche Wittwen, Klöstern, Kirchen, Cams merenen und andern moralischen Personen zugehösten; da ben selbigen Besis Beränderungen, auch unter gewissen Umständen, Verpfändungen, und Veräußerungen vorfallen können.

S. 8.

Jebem Grundstücke muß in bem Snpotheken, Buche sein befonders Folium angewiesen werden.

5. 9

Die Eintragung in das Buch geschieht nach Mummern, welche, der Regel nach, von dem ers sten der im Distrikte belegnen Grundstücke, bis zum lesten, in ununterbrochner Folge=Ordnung forts laufen.

S. 10.

Wo sedoch bisher schon, ben weitläuftigen Bes zirken, gewisse Unter Abtheilungen, nach Fürstens thumern, Kreisen, Uemtern zc. üblich gewesen, und jede solche Unter Abtheilung ihre besondre Folges Ordnung von Nummern gehabt hat, da soll es auch noch ferner hierben sein Bewenden haben.

§. 11.

In Stadten und Dorfern, wo bisher noch keine Bezeichnung der Grundstücke, nach gewissen bestänsdigen und unveränderlichen Nummern, eingeführt gewesen, foll diese Nummerirung, von den Magisstraten und Gerichts = Obrigkeiten, für allen Dingen besorgt werden.

δ. 12.

Bon Pertis Pertinenz Stucke und Gerechtigkeiten, welche nenz Stus ju gewissen Saupt, Grundstücken geschlagen sind, und

und

Per bift Sti eign wer

wisse beste auch folg bet

Soup

vile vori ken :

Gúi fúhi Reg Na

pott

onn St

252

agen

ideis und ams rebos auch)

efens n.

und

nach ers Jum forts

Bes tens und laes nud)

eine ans ibrt agis gen

che, nd, nd

und nur mit folden jugleich befeffen ober ausgeübt werden, erhalten feine befondre Rummer.

0. 13.

Menn aber bas haupt, Gut, zu welchem bas Dertinens , Stuck gebort, unter einer andern Juris. biftion belegen ift, fo muß einem folchen Pertinenge Stuck eine besondere Dummer bengelegt, und ein eignes Rolium im Snpothefen Buch angewiesen merben.

. of Admentions on S. 14. in a red about 192

Gben fo find Gerechtigfeiten, welche nicht gewiffen Grundfrücken antleben, fondern für fich felbft rechtigfets bestebn; einen eignen bestimmten Werth baben; auch ofne ben Befig eines Grundftucks ausgeübt; folglich auch für fich allein veraußert und verpfan= bet werben fonnen, unter befondern Mummern im Supotheken Buch einzutragen.

0. 15.

Wenn in einem Ort mehrere bergleichen Ges rechtigfeiten, g. E. Barbier, und Badftuben, pris vilegirte Rramlaben, Upothefen, Buchbruckerenen zc. vorfommen, fo muß barüber ein eigenes Sypothes fen = Buch, unter befonders fortlaufend en Dummern, angelegt werben.

G. 16.

Bu jebem Snpothefen Buche, worinn land, Guter, Die einen eignen und beftanbigen Damen führen, eingetragen find, muß ein alphabetisches Regifter, nach bem Unfangs , Buchftaben biefer Damen, mit Beziehung auf Die Mummern im Spe pothefen Buch, gehalten werben.

Wenn die Gerichtsbarkeit über ein Grundftuck mie es in annoch ftreitig ift, fo follen bie in einem folchen balten Streit befangenen Gerichte, folches mit Anfuh, Jurisdics rung ber Grunde, ben ein jebes von ihnen für fich tion aber

21 3

ein Grund, zu haben glaubt, ber ihnen gemeinschaftlich vorges fack freitig sesten Instanz, binnen dren Monathen, nach Pus blikation der gegenwärtigen Verordnung, anzeigen.

δ. 18.

Die vorgesette Beborde foll ben Besig, Stand sofort durch ein Detret einstweilen festseten, und zugleich, wegen naberer Untersuchung des streitis gen Rechts selbst, die erforderliche Verfügung treffen.

0. 19.

Ist auch der Besit, Stand zweifelhaft, so sols len zwar bende streitende Gerichte das Immobile mit Bemerkung des über die Gerichtsbarkeit obwalstenden Streits, in ihr Hypotheken, Buch eintragen; und jedes von ihnen soll, bis zur Entscheisdung der Sache, die zum Hypotheken, Wesen geshörigen Handlungen, auf das Unmelden der Intestessenen, vorzunehmen befugt, daben aber auch schuldig senn, dem andern Gericht, von allen ders gleichen auf das Hypotheken, Buch sich beziehensden Handlungen, sofort Nachricht zu geben; das mit dieses das erforderliche deshalb in seinem Buche nachtragen könne.

6. 20.

Wenn ein Gericht solches unterläßt, so soll es nicht nur den Interessenten für jeden daraus erwach, senden Nachtheil haften, sondern es soll auch, wes gen dieser Unterlassung, um den drenfachen Betrag der erhobenen Gebühren bestraft werden.

g. 21.

Auf eben die Urt ift es zu halten, wenn in Zukunft bergleichen Jurisdictions. Streitigkeiten vorkommen follten.

Ø. 22.

wenn ein Wenn der Fall sich je ereignen sollte, daß ein Grundstück Grundstück aus der Real Jurisdiction des einen Gerichts in die des andern überginge, so soll der voris

vorig von Hyp lags liche

ren

nad) richt

nach len Sch genc welc unb meh brifi mul

bene

boll

sten jeto dies fam ben

Tiche

geg ben for vorige Richter, dem neuen eine beglaubte Abschrift barteit in von dem Folio dieses Grundstücks, in dem bisherigen abergeht. Hypotheken Buche, nebst den dazu gehörenden Besliche daraus in feinem Hypotheken Buche supplis ren könne.

orges

Dus

igen.

tand

und

reitie

folsobile

mals

ntrae

scheis

i ges

aud)

Ders

eben=

iuche

ll es

wachs wes

trag

3us

pors

s ein

inen

Der

poría

Das

Sammtliche Hypotheken Bucher sollen kunftig Sinrich: nach dem sub A. hier benliegenden Schema einge, tung der Fichtet werden.

Wo bereits Hypotheken=Bücher vorhanden, die nach einem andern Formular eingerichtet sind, sols len dieselben mit dem gegenwärtig vorgeschriebenen Schema verglichen, und geprüft werden: ob das ans genommene Formular alle die Nachricht enthalte, welche nach dermaligen Borschrift erfordert werden, und also die Verschiedenheit nur darinn bestehe, daß mehrere Rubriken darinn vorkommen, oder die Rusbriken anders geordnet sind; oder ob sothanes Forsmular, in Vergleichung mit dem sest vorgeschries benen, in wesentlichen Stücken mangelhaft und uns vollständig sen.

Im ersten Falle sollen zur Ersparung ber Kossten, die gegenwärtigen Bucher zwar benbehalten, jetoch nach Möglichkeit darauf vorgedacht werden, dieselbe durch Supplirung, Abanderung oder Zussammenziehung der Aubriken, mit dem vorgeschries benen Schema, so viel als nach den Umständen gesschehen kann, in Uebereinstimmung zu seßen.

gegenwärtigen Bucher nicht mehr fortgeführt wer, den können, sondern neue Bande dazu ohnehin ers forderlich sind, sollen diese neuen Bucher schlechter=

white.

bings nach bem Schema sub A. eingerichtet, und bie nothigen Nachrichten babin, aus ben vorigen, dies fer Unleitung gemäß übertragen werben.

§. 27.

Ist aber das jesige Hypotheken Buch nach eis nem mangelhaften und unvollständigen Schema eingerichtet; dergestalt, daß die nach gegenwärtis ger Borschrift erforderlichen Nachrichten darinn nicht enthalten sind; so muß dasselbe sofort umges fertiget, und nach dem Formular sub A. angelegt werden.

δ. 28.

Ein gleiches findet statt, wenn die bisherigen Sppotheken = Bucher, aus irgend einer andern Ursach, nicht mehr brauchbar; oder wenn sie verbrannt; oder sonst durch Unglücksfälle verloren sind.

§. 29.

Wo in den Fallen, wo Hypothefen Bucher ganz neu angefertigt werden sollen, mit Einsamms lung, Berichtigung, Ordnung und Eintragung der dahin gehörigen Machrichten zu verfahren sen, wird unten in einem besondern Titul vorgeschrieben.

§. 30.

Das Hypotheken Buch eines jeden Grundstücks bat, wie das Schema sub A. zeiget, außer dem Tistelblatte dren Haupt Mubriken, deren jeder gewisse Colonnen untergeordnet sind.

§. 31.

Wie viel Raum einer jeden von diesen Rubriken zu bestimmen, kömmt auf die Zeit, wie lange ohn, gefehr ein solches Buch gebraucht werden soll; auf die Qualität und den Werth eines jeden Grundsstücks, und auf andere specielle Umstände an, nach welchen, ben diesem oder jenem Immobili, mehr oder weniger Besit, Veränderungen, Verpfändungen, oder andere in das Hypotheken, Buch gehörige Hands

lung Geri Gru Umi

oder lich licht derg fang eben ben

Buc

meri

chen

über

mur berg ob e eine fen; geb

cher Uri den

obe

ein Bi

und t, dies

appl

ch efs thema partis arinn ımaes gelegt

rigen rfach. unnt;

ücher mm q der wird

tucts n Tis wisse

rifen obns auf unde nach ober igen, ands luns

lungen vorzukommen pflegen. Es muß alfo jebes Bericht den bieffälligen Raum, ben ben einzeln Grundstuden, mit vernünftiger Erwegung folcher Umftande beftimmen.

Da es aber möglich ift, baf ben einem Gute ober anderm Grundfluck, in furger Beit ungewohns lich viel Beranderungen, die man mit Wahrscheine lichfeit nicht bat voraussehen tonnen, vorfommen; bergeftalt, daß ber einem folden Grundftuck von Uns fang an gewidmete Raum fruber, als ben andern in eben Diefem Buche eingetragenen Gutern, vollgefchries ben wird, fo muffen in jebem Bande bes Snpothefens Buchs, am Ende beffelben, einige Bogen leer gelaffen werden, um auf felbige bie Fortfegung ber bergleis chen Immobile betreffenden Bermerte, nothigenfalls übertragen ju fonnen.

δ. 33.

Muf bem Titelblatte, ben jebem Grundftud, muß bie Dummer beffelben; ber Dame, in fo fernes bas Litels bergleichen befondere Benennung führt; Die Qualitat, ob es j. E. ein Mitter-ober anderes Gut, ein Saus, eine Dienstbare oder Frenstelle, ob es lebn oder Erbe fen; ferner ber Rreis, ober Diftrift, zu welchem es gebort; ben fradtlichen Grundftuden, bie Strafe, ober Plag, wo es gelegen; und überhaupt bie Rennzei. chen, wodurch bas Grundftud von anbern, gleicher Urt, und auch wohl gleiches Rahmens, unterschies ben wird, vermerft werben.

0. 34. Pertinengfrude und Gerechtigfeiten, welche ju einem Gute geboren, werden in bem Sypothefen, Buche beffelben nicht befonders bemertt. aber felbige unter einer anbern Gerichtsbarfeit lies gen, und alfo auch in einem andern Sypothefens Buche eingetragen find, fo muffen fie auf bem Titels

blatte.

blatte bes Hauptgutes, mit Benennung ber Juris, Diction, unter welcher fie liegen, angeführt werden.

6. 35.

Wenn zu einem im Hypothekenbuche eingetras genen Gute ein Pertinenzstück oder Gerechtigkeit, welche bisher daben nicht befindlich gewesen, zugeskauft, oder sonst zugeschlagen worden; so wird solsches, unter der ersten Rubrike, ben dem Titulo possessionis bemerkt, und der Werth einer solchen neuen Erwerbung eben daselbst ausgeworfen.

gehorig gewesenes Pertinenzstück, oder Gerechtigkeit, davon veräußert, oder sonst getrennt wird, diese Trennung unter dem Titulo possessionis bemerkt, und der Werth desselben, von dem ausgeworfenen Werthe des ganzen Grundstücks, abgeschrieben werden.

§. 37.

Wird ein solches abgetrenntes Pertinenzstück nicht zu einem andern Hauptgute geschlagen, sons dern als ein eignes, für sich subsistirendes Grund, stück besessen; so muß demselben eine eigene Nummer und Folium in dem Hypotheken, Buche anges wiesen werden.

§. 38.

Wie es zu halten, wenn auf dem Hauptgute, wovon ein dergleichen Pertinenzstück abgetrennt worden, Schulden, oder andere Real Lasten haften, welche diesen bisherigen Theil des Ganzen mit ans gehn, davon wird unten besonders gehandelt.

§. 39.

Wenn mehrere einzelne Guter, von ein und eben demfelben Eigenthumer, in einer solchen Verbindung besessen werden, daß sie, zusammen genommen, ein Ganzes, oder eine sogenannte Herrschaft constituisten;

ren; Bene Nahi baru

gen ist es ber alsb giebu fende

aufi

unte des mehr vinz lichs Ben etwo and aller mus

thui aus bafi

mel

unter bie

Juris, erden.

getras
igfeit,
juges
b fols
itulo

Sute gfeit, diefe nerft, fenen

teben

sstück fons runds Rums anges

gute, cennt iften, t ans

eben bung , ein tituis ren; ren; so wird auf dem Titelblatte die Nummer und Benennung der Herrschaft ausgedrückt, und die Nahmen der einzelnen Guter, woraus solche besteht, darunter verzeichnet.

Wenn bergleichen einzelnes Gut von dem Ganzen abgetrennt, und besonders veräußert wird; so
ist es damit eben so zu halten, wie oben §. 36., wegen
der Pertinenzstücke verordnet worden. Doch muß
alsdenn der Name dieses einzelnen Gutes, mit Beziehung auf den unter der ersten Rubrike anzutreffenden näheren Vermerk, wegen sothaner Abtrennung,

auf bem Titelblatte gelofcht werben.

Unter der ersten Zaupt, Rubrike, und der ihr untergeordneten ersten Colonne, wird der Nahme bes Besitzers verzeichnet; woben, wenn besonders mehrere Personen gleiches Nahmens, in einer Prospinz, Stadt, oder Ort vorhanden sind, durch mögelichst genaue Bezeichnung des Besitzers, mittelst Benfügung seines Bor- und Zunahmens, seines etwa sührenden Umts, Titels oder Characters, und andrer dergleichen unterscheidender Kennzeichen, allen besorglichen Irrungen vorgebeuget werden muß.

Unter der zwenten Colonne wird bemerkt; aus welchem Rechtsgrunde der Besißer zu dem Eigenzthume des Grundstücks gelangt sen; ob er solches aus frener Hand, oder aus einer gerichtlichen Subshastation erkauft, eingetauscht, geerbt, geschenkt ersbalten, oder wie er solches sonst erworben habe.

g. 43. Unter der dritten Colonne wird der Werth, für welchen der Besißer das Grundstück an sich gebracht hat, hat, mit gehöriger Bestimmung ber Mung-Sorten, ausgeworfen.

δ. 44.

Hung, Erbgangs, Recht, oder sonst, ohne Bestimmung eines gewissen Geldwerths überkommen; so muß derjenige Preis, welcher sein nächster Borfahr dafür erlegt hat, in so fern solcher bekannt ist, auss geworfen werden.

S. 45.

läßt der Besiger das Grundstück tariren, so wird die Tare in der Regel nicht eingetragen. Auf sein Berlangen aber kann solches geschehen; nur muß auch alsdenn der Betrag derselben nicht ausgewor, fen, sondern nur ante lineam bemerkt werden.

§. 46.

Wenn stadtische oder Rustikal=Grundstücke in einer Brand, Dersicherungs, Societät stehen, so wird die Summe, wie hoch sie darinn eingeschrieben sind, in dem Hypotheken, Buche, unter der ersten Mubrike, jedoch gleichergestalt nur ante lineam nostirt, und die ben Erneuerung des Feuer, Catastri sich etwa ereigneten Veränderungen, werden in eben der Urt, von Zeit zu Zeit, nachgetragen.

§. 47.

Zwepte and

Unter der zweyten Zaupt, Rubrike werden bie auf einem Grundstück haftende beständige lasten und Real, Berbindlichkeiten bemerkt.

§. 48.

Unter den einzutragenden beständigen lasten oder Abgaben, sind jedoch keinesweges zu verstehen, gemeine lasten und Pflichten, welche nach der Bersfassung des Orts, des Kreises, oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art, an den lansdesheren, die Obrigkeit, die Kirche, oder Geistlichskeit zu entrichten sind; als Contribution, lehnssen,

Canc tats Kird nachi von Wet aber befor

folch einze fonst als: Gelt gen, Perf

ren,

Gebi

Deffe

diefe wodi fruck gefch eines Sub tion ober ben nunc

Besi

niffe

Sorten,

dentimen; so orfahr

o wird if fein muß zewor,

cte in , so rieben ersten m nos ri sich en der

en bie 1 und

aften ehen, Bers wing, tan= tlichs ehns, unon, Canon, Steuern, Dienste, Servis, Feuer, Socies tats, Gelder, Hufen, und Giebelschoß, Dezem, Rirchen, Pfarr, und Kuster, Gebühren, und andere nachbarliche Prastationen; da dergleichen Abgaben von dem im Hypotheken, Buche eingetragenen Werth des Guts schon abgezogen sind; ein Käufer aber, oder wem sonst daran gelegen ist, sich darnach besonders zu erkundigen hat.

δ. 49.

Dagegen gehoren in das Hypotheken, Buch solche beständige kasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst, vermöge eines speciellen Litels, gelegt sind; als: Erdzins und Erdpacht, Gelder, unablösliche Geld, oder Kornzinsen; Renten und andere Hebunsgen, welche gewissen einzelnen, oder auch moralischen Versonen, Kirchen, Klöstern, oder auch moralischen Stiftungen, von einem solchen Grundstück gebühren, und die ein Kauflustiger, ben Abgebung seines Gebots auf dergleichen Grundstück, von dem Ertrage

beffelben gewöhnlich abzuziehen pflegt.

Unter die Real. Verbindlichkeiten, welche ben dieser Aubrike zu vermerken, gehören alle diesenigen, wodurch die Befugniß des Besihers, mit dem Grunds stück zu disponiren, auf eine oder die andere Urt eins geschränkt wird, z. E. die lehnbarkeit, die Qualität eines Fideicommisses, Majorats, oder Seniorats, Substitionen, Näher, Recht; pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem; Verträge, oder andere rechtliche Dispositionen, wodurch jemanden der Gebrauch, die Nuß-Niessung, die Wohenung, oder andere dergleichen, das Eigenthum des Besihers und dessen Wirkungen simitirende Besug-nisse, auf das Grundstück bengelegt worden.

§. 51.

§. 51.

In Provinzen also, wo Ugnaten, Mitbelehnte, Unwarter, oder Fideicommiß, Interessenten ihre Rechte eintragen zu lassen schuldig sind; oder auch um deren Bermerkung, zu ihren desto sichern Conser, vation, sich freiwillig melden, mussen solche unter der gegenwärtigen zwenten Rubrike notirt werden. Ist jedoch in dem Hypotheken=Buch ein oder andrer Provinz, für die Bermerkung der Ugnaten, bisher eine besondere Colonne bestimmt gewesen, so kann solche auch noch ferner benbehalten werden.

6. 52.

Besitzers, weder über das Grundstück selbst, noch über einen gewissen Untheil desselben (partem quotam) eingeschränkt, sondern nur jemanden auf einen Theil seines Werths ein dergleichen Recht constituirt wird, z. E. wenn der Verkäuser sich wegen rückstänzdiger Kaufgelder das Eigenthum vorbehält, wenn ein lehns, Stamm, oder ein Geld-Fideicommis auf ein Grundstück gelegt wird, sich nicht unter dieser, sons dern unter der folgenden dritten Rubrike einzustragen.

§. 53.

Wenn sich jemand gegen ein dem Besiser ges machtes Darlehn, den Natural, Besis und Genuß des Grundstücks, auf eine nach den Gesesen zuläßige Art, hat anweisen lassen; so wird das Darlehn zwar unter der dritten Rubrike, gehörigen Orts, eingetragen; das Abkommen aber, vermöge dessen dem Gläubiger der Besis und Genuß des Grundstücks zukommt, wird unter der zwenten Rubrike bemerkt.

Meal Gervituten, die auf einem Grundstück haften, werden nach der Regel nicht eingetragen; doch kann solches geschehen, wenn die Interessenten

pro and Rub

übrig tet i zwen men

> ehef Eige gend Bor recht

gen Pro welc gen

nur das Dri

Infi bern feru raul tes ift, pro conservandojure darauf ausdrücklich antragen; und alsdenn gehoren sie ebenfalls unter die zwente. Rubrike.

lebnte,

1 ihre

r auch

Confers

unter

erden.

andrer

bisher fann

on des

noch

quo-

einen

fitan=

ın ein

uf ein

, fons

einzu=

et ges

jenuß

aßige

awar

tetra=

Dem

tucks

Stude

igen;

enten

pro-

ft.

Unter der dritten Zaupt, Rubrike werden alle Dritten übrige Schulden, mit welchen ein Grundstück behaf brik gehdetet ist, und die nach obigen Bestimmungen in die ret. zwente Rubrike nicht gehoren, sie mogen sonst Nahmen haben, wie sie wollen. eingetragen.

Es sind also bahin alle mit ausdrücklicher Hnposethek versehene Darlehne; die unter Borbehalt des Eigenthums gestundeten Kaufgelder; alle stillschweisgende und gesetzliche Hnpotheken, Bürgschaften, Bormundschafts, Umts, und andere Cautionen zu rechnen.

Was den solchergestalt eingetragenen Forderuns gen ben entstehendem Concurs, oder Liquidations. Prozesse, für ein Borzugsrecht gebühre, und in welcher Ordnung alsdenn dieselben auf einander folgen, ist in der Concurs Drdnung bestimmt. 6. 58.

Unter die Colonne von Cesionen werden nicht nur Cesiones im genauern Berstande, wo nehnlich das Eigenthum einer eingetragenen Forderung einem Dritten abgetreten wird, sondern auch die Berpfans dungen solcher Uctiv, Capitalien notirt.

Unter eben diese Colonne gehört auch, wenn ber Inhaber einer eingetragenen Forderungen einem ans dern hinter ihm stehenden Mitgläubiger, zur Berbesserung der Sicherheit desselben, die Priorität eins räumt; z. E. wenn die Spefrau, deren Eingebrachstes auf dem Grundstück ihres Shemannes versichert, ist, einem Gläubiger des lehtern, dessen Forderung hinter

hinter der ihrigen ingroßirt wird, mit ihrem Einge, brachten dergestalt Caution bestellt, daß derselbe, wenn et ben entstehendem Concurs, oder Liquidations, Prozesse an dem Orte, wo sein eignes Capital, nach der Ordnung des Hypotheken, Buchs, zu stehen kommt, ganz oder zum Theil unbefriedigt bleiben sollte, sich wegen eines solchen Ausfalls, an ihre früs her ingroßirte Illata zu halten, berechtigt sen.

§. 60.

Endlich gehort auch noch unter die Colonne von Cesionen, wenn eine auf ein Gruudstück bereits eins getragene Post in tandschaftliche Pfandbriefe ums geschrieben wird. Neu ausgefertigte Pfandbriefe bingegen werden, gleich andern Hypothekarischen Darlehnen, unter die erste Colonne dieser Rubrike eingetragen.

8. 61.

Unter die britte Colonne: Loschungen, wird vermerkt, wenn eine ingroßirte Real Forderung, burch Zahlung, Quittung, Entsagung, Consolidation, oder auf andere rechtsgultige Urt, wieder aufsehoben worden.

§. 62.

Wird hingegen nur ein von dem Inhaber einer solchen ingroßirten Forderung einem Dritten darauf constituirtes Real=Recht, durch Zahlung, Quittung oder sonst getilgt, so wird solches nicht unter der Costonne: Löschungen, sondern unter eben der Colonsne, wo das constituirte Real Recht selbst eingetrasgen war, notirt.

Schlüßlich muffen die unter der dritten Rubrik auf jedem Gut eingetragene einzelne Forderungen, mit fortlaufenden Nummern, wie auch das Schema zeiger, bezeichnet werden.

5. 64

bon r

entlice vollst

ten de

die B

bes ©

tung

Ubsch

bem (

resche

tur b

richter

borge

ander

der

Mach

oder

bloßer

end f

elbst

orbet

les c

chaft

reffei

Von Ini

Finger rfelbe, tions nach fteben leiben

re frus

gehalten werden.

ubrite

wird erung, iolidas. r auf=

c einer parauf ittung er Cos Solons getras

Rubrif ingen, chema

S. 64

δ. 64. Bu febem folchergestalt eingerichteten Spothes Buchern. fen Buche muß ein befonderes Ingroffations , Buch

S. 65.

In bief Buch werben alle biejenigen Urfunden, bon welchen in dem Sypothefen Buche nur der wes fentliche summarische Inhalt notirt werben fann, bollständig eingeschrieben; und folchen die Abschrifs ten ber über bie Unerfennung bes Inftruments, über ie von bie Bollziehung des Contrafts, über die Auflaffung is eine bes Gigenthums, über die Cefion, Quittungs leis tums frung zc. aufgenommenen Protofolle; besgleichen die briefe Abschriften der zur Eintragung oder toschung von rifchen bem Gericht erlaffenen Befehlen, und ber über bie geschehene Gintragung aufgenommenen Registras ur bengefügt; dergestalt, daß barinn alle Dachs ichten, welche zu einem ben dem Suporhefen Buche borgefallenen Geschäfte geboren, vollständig ben eins ander anzutreffen find.

§. 66.

Das Ingroffacions. Buch wird in Chronologie der Ordnung gehalten, und bie vorbeschriebenen Nachrichten, ohne Unterschied ber Urt ber Geschäfte, der der Grundflicke, welche fie betreffen, nach ber logen Zeitfolge binter einander eingeschrieben.

0. 67.

Dagegen muß bas Buch orbentlich paginirt fenn ; und fo wie ben jedem eingefdriebenen Gefchafie, bas Folium des Sypothefen Buche, wo das Geschäfte elbst vermerkt ift, angegeben wird, fo muß im Sn. porhefen Buch, ben jedem Bermert, die Pagina bes Ingroffacions, Buchs, we bie gu foldem Bes chafte geborigen ausführlichen Dachrichten angureffen find, allegirt werden. 6. 68.

Bon Grund : Alls

6. 68.

Außer dem Ingrossations, Buche muß ben den Ober Collegies, welche das Hypotheken, Wesen der unter unmittelbarer Jurisdiktion der landes, Justizse Collegiorum stehenden Guter zu beforgen haben, von jedem solchen Gute ein besonderes Fascikul soge nannter Grund, Akten gehalten werden; in welchem die schriftlichen Eingaben und Erhibita, welche das Hypotheken, Wesen desselben Guts zum Gegenstande haben; die Concepte der darauf erlaßnen Berstügungen; Protokolle, Berichte, Anzeigen, und andre dergleichen ein solches Gut betreffende Nach richten, zu sammeln sind.

6. 69.

Ben Unter Berichten ift Die Formirung befond rer Grund : Aften über jeden einzeln Fundum nich nothwendig; fondern bie baju gehörigen Diecen an Exhibitis, Protocollis, die über angebrachte Ein tragungs, ober tofchungs, Gefuche aufgenommen wor ben; Concepten Schriftlicher in bas Snpothefen = 2Be fen einschlagender Berordnungen zc. fonnen in chro nologischer Dronung, nach Jahrgangen zufammen geheftet; es muffen aber auch dergleichen Jahrgung mit einem richtigen und vollständigen Rotulo ver Much ben Dber . Gerichten, welch feben werden. bergleichen Stadtische ober Ruftifal , Grundstuck unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarfeit haben bedarf es über felbige nicht ber f. 68. vorgeschrieb nen befondern Grund : Uften.

Von dem Amte des Jugrossa: tors. g. 70.

Jum Einschreiben in das Hnpotheken, und In groffations, Buch muß bei jedem Gericht, welches dergleichen Geschäfte zu besorgen hat, ein Mitglied theke oder Subaltern desselben, ein für allemal bestellt Rich und auf accurate, getreue und zuverläßige Führung nen sochaner Bücher, ausdrücklich vereidet werden.

§. 71

or,

Frur

einen

gung

bhne

Bud

felbi

Falle

thes

ein i

Sefo

baltr

bie

0. 71.

Diefer Snpotheken Buchführer ober Ingroffa. or, muß die Bucher felbft in feiner Aufficht und Beschluß haben; bergestalt, baß ohne ihn niemand n, von bazu gelangen, folglich er auch für beren unverfalfchte Richtigfeit zu allen Zeiten einstehen fonne.

Er ift nicht befugt, irgend jemand bie Bucher borgulegen, oder ihm beren Inspection ju verstats en; es mare benn folches ber Eigenthumer bes Brundflucks felbit; ober jemand, welcher fich burch bie Ginwilligung bes Gigenthumers, ober burch einen Befehl des Gerichts, baju legitimirt batte.

Q. 73.

Doch weniger fann er irgend jemand schriftliche Ertracte baraus, ohne Borwiffen und Genehmis gung des Collegif, mittheilen.

0. 74:

Much bie Gerichte muffen nicht einem jeben, ohne Unterschied, die Inspection ber Hypothekens Bucher, oder bie Ginholung von Rachrichten aus felbigen geftatten; fonbern in jedem vorfommenden Falle genau ermagen: ob der Unfuchende ein wurflis thes Recht; und gegrundetes Intereffe baben babe.

§. 75. Bur Aufbehaltung berer Bucher felbft, muß eschrieb ein sicheres, und, so viel als möglich, gegen Feuers, Befahr, und andre Ungluds , Falle verwahrtes Bes baltniß, ausgesucht und angewiesen werden.

S. 76. Die Collegia und Gerichte, benen bas Sippos Gerichte Mitgliet theken . Wesen anvertraut ist, find schuldig, für die Sopotheken bestellt Richtigkeit ihrer Budjer, und baß bie eingetrages Wefen ju führung nen Actus, fo wie fie barin vermerft find, wirklich baten. borgenommen worden, zu haften.

0. 71

ien den

sen der

Justis

ligge selchem he das

Gegen

n Ber

und

Mach

befond

m nid)

Diecen

ite Ein

ien wor

en = We

in chro

ammen

brauna

ulo ver

nditúct

und In

welches

welch

haben

\$. 77.

Sie sind aber nicht schuldig, die Gultigkeit und Rechtsbeständigkeit, der von den Partheien vorges nommenen Handlungen selbst, zu vertreten.

§. 78.

In allen Fallen, wo hiernach eine Bertretung statt findet, ist das ganze Gericht, und jedes Mitsglied desselben, welches zur Zeit des begangenen Fehlers, würklich ben dem Gericht oder Collegio gestanden hat, so wie dessen, dem Beschädigsten, für seinen Antheil, gerecht zu werden, versbunden.

§. 79.

Kann von einem und andern diefer Mitglieder sein Untheil an der Entschädigung nicht bengetries ben werden, so sind die übrigen dem Beschädigten dafür in Subsidium zu haften schuldig.

§. 80.

Mitglieder, welche zu der Zeit, da die nachs theilige Verfügung resolvirt worden, im Collegio nicht gegenwärtig gewesen sind; oder damals ihren Widerspruch dagegen schriftlich zu den Ukten erklärt haben, konnen zur Vertretung nicht mit zugezos gen werden.

§. 81.

Den zur Vertretung zugezogenen bleibt ber Res greß an den eigentlichen Urheber des Schadens, es sen solches ein Mitglied, oder ein Subaltern des Collegis, vorbehalten. Vor fens

risbil Lands Geric worn aber schiet ten I Bezic werd

hand schre was len (Titu Verl pfan Ertr acht